



### Inhalt

1. Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 08.03.2023
2. Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses des Verbandsgemeinderates am 14.03.2023, 18.00 Uhr
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses und des Sozialausschusses (gemeinsame Ausschusssitzung) des Verbandsgemeinderates am 14.03.2023, 18:30 Uhr
5. Stadt Kroppenstedt: Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt
6. Wasserverband Haldensleben: Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserverband Haldensleben
7. Wasserverband Haldensleben: Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023
8. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 08.03.2023**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 08.03.2023 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 23.02.2023

gez. M. Stichnoth  
Landrat

### Kommunalservice Landkreis Börde AöR

#### Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2023 bestehend aus:
  - a) dem Erfolgsplan mit den Gesamterträgen in Höhe von 16.466.252 EUR und den Gesamtaufwendungen in Höhe von 16.253.603 EUR
  - b) dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 6.309.071 EUR einschließlich dem Investitionsplan
  - c) der Stellenübersicht.
2. Im Wirtschaftsjahr 2023 sind:
  - a) Kredite für Investitionen in Höhe von 4.153.893 EUR vorgesehen (davon eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 2.173.353 EUR)
  - b) Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 958.657 EUR
  - c) Kassenkredite nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2022 bestehend aus:
  - a) der Finanzplanung
  - b) der Erfolgsplanung
  - c) der Investitionsplanung.

Der Wirtschaftsplan der KsB AöR wurde der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt, durch diese mit Verfügung vom **13.02.2023** genehmigt und für vollziehbar erklärt.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom **06.03.2023 – 17.03.2023**

zur Einsichtnahme in der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Schwimmbadstr. 2 a, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 1, während der Dienststunden (Mo. 8:00-15:00 Uhr, Di. 8:00-18:00 Uhr, Mi. 8:00-15:00 Uhr, Do. 8:00-16:00 Uhr und Fr. 08:00-11:30 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, 27.02.2023



Dipl.- Ing. Matthias Voigt  
Technischer Vorstand

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Der Verbandsgemeindebürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Kommune:** Verbandsgemeinde Flechtingen  
**Datum:** 14.03.2023, 18:00 Uhr  
**Gremium:** Hauptausschuss  
**Sitzungsort:** Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen  
**Sitzungsinhalt:** VGR-HA/014 Sitzung des Hauptausschusses

### Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
- TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
  - TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  - TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.11.2022
  - TOP 4: Annahme einer Spende  
Vorlage: VGR/005/2023/BV
  - TOP 5: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
  - TOP 6: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
  - TOP 7: Einwohnerfragestunde

- Nichtöffentlicher Teil:**
- TOP 8: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 14.11.2022
  - TOP 9: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
  - TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

**Öffentlicher Teil:**  
TOP 11: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2023-02-27



T. Krümming  
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Der Verbandsgemeindebürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Kommune:** Verbandsgemeinde Flechtingen  
**Datum:** 14.03.2023, 18:30 Uhr  
**Gremium:** Hauptausschuss  
**Sitzungsort:** Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen  
**Sitzungsinhalt:** VGR-HA/015 Sitzung des Hauptausschusses und des Sozialausschusses (gemeinsame Ausschusssitzung)

### Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
- TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
  - TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  - TOP 3: 1. Lesung Haushaltsplan 2023  
Vorlage: VGR/015/2023/IV
  - TOP 4: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
  - TOP 5: Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Ausschüsse
  - TOP 6: Einwohnerfragestunde

- Nichtöffentlicher Teil:**
- TOP 7: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
  - TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Ausschüsse

**Öffentlicher Teil:**  
TOP 9: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2023-02-27



T. Krümming  
Verbandsgemeindebürgermeister

### Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am 19.01.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Kroppenstedt“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“.

#### § 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Kroppenstedt zeigt:  
  
„In Blau auf silbernem rot gezäumten und gesattelten Roß der Heilige Martin im goldenen Gewand, mit dem silbernen Schwert seinen roten Mantel für den vor ihm knieenden Bettler teilend“.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Kroppenstedt – Landkreis Börde“.

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3 Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### § 4 Festlegung von Wertgrenzen

- Der Stadtrat entscheidet abschließend über:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
  4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
  5. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 30.000,00 € überschreiten.
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 30.000,00 € überschreiten.
  7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt.

#### § 5 Ausschüsse des Stadtrates

- Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließenden Ausschuss
    - den Hauptausschuss
  2. als beratende Ausschüsse
    - den Bauausschuss
    - den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.

#### § 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Hauptausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 4 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 – 3 sowie 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 15.000,00 € bis 30.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- (4) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur

Beschlussfassung zu unterbreiten.

#### § 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:  
Bauausschuss 4 Stadträte + 2 sachkundige Einwohner  
Ausschuss für Soziales und Kultur 4 Stadträte + 2 sachkundige Einwohner.
- (2) Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Stadtrat Kroppenstedt mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein Stadtrat.

- (4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

#### § 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

#### § 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 10 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 3 sowie 5 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 15.000,00 € nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:  
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

#### § 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Kroppenstedt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Kroppenstedt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

#### § 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 6 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

#### § 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

### V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen



und Verordnungen im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Samstag in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ und im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Mittwoch in der Zeitung „Wochen-Spiegel“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung und Verordnungen bereitgestellt wurden, hingewiesen.  
Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.

(3) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Text der Bekanntmachungen nach Abs. 3 wird im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> zugänglich gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile für die Stadt Kroppenstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Marktstraße 7, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 3. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> und unter Angabe des Bereitstellungstages eingestellt.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)  
Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, angebracht Marktstraße 22 in 39397 Gröningen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

#### VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

##### § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

##### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt vom 04.07.2019 außer Kraft.

Kroppenstedt, den 19.01.2023

*W. Willamowski*

Willamowski  
Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck



Die Hauptsatzung wurde mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA mit Schreiben vom 06.02.2023, AZ: 30.10.1.VbGWB.2023.GKro.HS genehmigt.

Wasserverband Haldensleben

#### Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben

##### Beschlussfassungen der Versammlung für den Wasserverband Haldensleben

Sitzung vom 23.11.2022  
Beschluss-Nr.: VV 018/2022 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 23.11.2022  
Beschluss-Nr.: VV 019/2022 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2021 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 23.11.2022  
Beschluss-Nr.: VV 020/2022 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Versammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

#### Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 in der Zeit vom 14.03.2023 – 28.03.2023 für jedermann zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Einheitsgemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.



*Thomas Schmette*

Thomas Schmette

#### Auszug aus dem

##### „BERICHT über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Wasserverbandes Haldensleben

#### 11. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Somit wird mit heutigem Datum der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wird durch den Prüfer bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Haldensleben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes, mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserverbandes bezieht. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Oschersleben, 30.09.2022  
Rechnungsprüfungsamt

Landkreis Börde

gez. Gallert  
Amtsleiterin

gez. Mages  
Prüferin

gez. Rekowski  
Prüferin

Wasserverband Haldensleben

#### Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben am 23.11.2022 den Wirtschaftsplan 2023 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2023** wird  
im Ertrag auf gesamt **14.299,00 €**  
und im Aufwand auf gesamt **11.799,00 €**  
festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2023** wird  
in den Einnahmen auf gesamt **2.500,00 €**  
und in den Ausgaben auf gesamt **2.500,00 €**  
festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Magdeburg, den 23.11.2022

Wasserverband Haldensleben

*Thomas Schmette*

Thomas Schmette



#### Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 02.02.2023 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde angezeigt. Er ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des GKG LSA vom 26.02.1998 in Verbindung mit Artikel 3 des KVG LSA vom 17.06.2014 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vorgelegt wurden. Genehmigungspflichtige Bestandteile wurden nicht festgesetzt. Die Prüfung des Wirtschaftsplanes durch den Landkreis Börde mit Aktenzeichen 30.10.5.WVHDL-Wipl 2023 am 08.02.2023 hat keine Feststellungen ergeben, die einer öffentlichen Bekanntmachung und dem Vollzug des Beschlusses entgegenstehen.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 14.03.2023 bis 28.03.2023 zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Magdeburg, den 28.02.2023

*Thomas Schmette*

Thomas Schmette



**Impressum:  
Herausgeber:**

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des  
Landkreises Börde:  
Verteilung:**

Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochen-  
spiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:  
Internet:**

Büro Landrat  
Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)